



Das XI. Capitel.

Wie eine Festung in Belägerung zu verwahren.



Shat eine Festung gnugsamme
Widerstandt gehan/wann sie sich also de-
fendiret hat / daß sie in iherer vorigen Ge-
rechtigkeit geblieben vnnd dieselbige erhal-
te. Damit aber solches möge in das werk
gerichtet werden / so muß man sich in der
Festung mit aller Nochturfft genugsamb
verschen: Hinnein bringen alles was zur Munition vnd zum
Proviantd dienlich/vnd hergegen alles / rings herumb vertil-
gen vnd abschaffen/ was dem Feinde vorerächtlich seyn möch-
te: Die Häuser so aufwendig in der Nähe einreissen / Mühlen
abwerffen/Gärten/Walde/hole Wege/Graben vnd Brun-
nen verberg vnnd zuwerffen vndeben machen / vnd alles was
die Statt dominiren edt überhöhen könnte/ernidrigen: Be-
neben dem daß auch die vbrige Fütterungen so dem Feinde
möchten zu gut kommen/gank verderbe.

Habe auch gute achitung darauff/dß der Orth an sich
selbst also disponiret sey/dß man des Feinds Vornehmen an
allen Enden könne begegnen : Nemblich/ daß beydes die hoge
vnd niedrige Streichen/alles wol entdecken/vnd doch nirgente
als an ihsren Ausgängen geschen werden.

Item